

**Satzung**  
**über die Erhebung von**  
**Gebühren für die Straßenreinigung**  
**in der Gemeinde Strukdorf**

**(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung und des § 8 Straßenreinigungssatzung vom 20.04.2023 der Gemeinde Strukdorf, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2023 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung erlassen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Reinigung**

- (1) Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Straßenreinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten gem. Anlage 1 Nr. 1-3 dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Die Gemeinde erhebt auf Grundlage dieser Satzung Benutzungsgebühren.

**§ 2**  
**Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Gebühren werden 80 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab**

Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Für das jeweils anliegende Grundstück wird eine Gebühr gem. § 4 dieser Satzung erhoben.

**§ 4**  
**Gebührensatz**

Der jährliche Gebührensatz für die Straßenreinigung des Grundstücks beträgt je Grundstück **33,31 Euro**.

## **§ 5 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstücks oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der bzw. die Erbbauberechtigte an Stelle des bzw. der Eigentümerin gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Teileigentümerinnen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftlichen Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen bzw. die neue Pflichtige über. Wenn der bzw. die bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

## **§ 6 Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichen-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.
- (3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

## **§ 7 Öffentliche Last**

Die Straßenreinigungsgebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 8 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung festgestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt und erhoben. Die Gebühren können gemeinsam mit anderen Abgaben in einem Bescheid erhoben werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.
- (3) Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

## **§ 10 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 5 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 12 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) durch die Gemeinde über das Amt Trave-Land aus den Datenbanken, der Gemeinde/Amt Trave-Land zulässig:
  - a) Name, Vorname (n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung des/der Gebührenpflichtigen,
  - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
  - c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen durch Mitteilung oder Übermittlung von:
    - a) Grundsteuerakten,
    - b) Grundbuchamt,
    - c) Einwohnermeldeamt/-ämtern,
    - d) Steueramt,
    - e) untere Bauaufsichtsbehörde,
    - f) Katasteramt,
    - g) Bundeszentralregister.
- (2) Die Auswertung von Luftbildaufnahmen ist zulässig.

- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Soweit zur Veranlagung zur Gebühr nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung erhoben, verwendet oder weiterverarbeitet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

**Strukdorf, den 07.12.2023**  
**Gez. Carolin Jaeschke-Thöm**  
**Die Bürgermeisterin**

## Anlage 1 gemäß § 1 Abs. 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Strukdorf

Die folgenden öffentlichen Straßen werden von der Gemeinde Strukdorf innerhalb der geschlossenen Ortslage und an bei Bundes-, Landes- und Kreisstraße jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten gereinigt und unterliegen der Gebührenpflicht nach der dieser Satzung:

1. Bahnhofstraße
2. Dorfstraße
3. Rosenstraße
4. Schmiedestraße
5. Waldstraße

